

Anzug für alle – und zwar umsonst!

Der Marburger Pädagogikstudent P braucht für die nächste Demonstration gegen die hessische Landesregierung noch ein adäquates Outfit. Bei dieser sollen die Studenten als reiche Schnösel in Anzügen verkleidet und mit Schildern „Sponsored bei Mami“ auf die soziale Ungerechtigkeit von Studiengebühren hinweisen. Da sich in der ausgesucht lässigen Garderobe des P aber kein Anzug befindet und er auch die enormen Kosten für ein Kleidungsstück, „das er später ohnehin nie wieder anziehen wird“, scheut, entwendet er im Warenhaus der C & P - AG einen dreiteiligen schwarzen Anzug von René Lezard für 479 €.

Beim Hinausgehen wird er jedoch vom Kaufhausdetektiv gestellt. Die C & P - AG verlangt von P insgesamt 200 € Schadensersatz. Davon entfallen 140 € auf die laufenden Kosten für Videoüberwachung und Detektiv. Sie werden von jedem Dieb anteilig erhoben. 50 € schuldet die C & P - AG dem erfolgreichen Detektiv als Fangprämie und 10 € schließlich werden als Bearbeitungsgebühr veranschlagt.

P fragt Sie in der Mensa, ob er wirklich den gesamten Betrag zahlen muss.

Kurzlösung:

- A. Ein Anspruch der C & P - AG gegen P aus § 311 II BGB (c.i.c.) scheidet aus. P hat nicht in geschäftlicher Absicht, sondern zum Stehlen das Kaufhaus betreten.
- B. P hat aber rechtswidrig und schuldhaft das Eigentum der C & P - AG verletzt. Er ist deshalb nach § 823 I BGB schadensersatzpflichtig. Daneben hat die C & P - AG einen Anspruch gegen P wegen Verletzung eines Schutzgesetzes gem. § 823 II BGB i.V.m. § 242 StGB. Die von der C & P - AG geltend gemachten Schadensposten müssten auch kausal durch den Diebstahl des P verursacht worden sein (haftungsausfüllende Kausalität).
- I. Die **Kosten für die Überwachungsanlage und den Detektiv** sind schon vor dem Diebstahl entstanden. Der Diebstahl kann hinweggedacht werden, ohne dass diese Kosten entfielen. Es fehlt bereits an der äquivalenten Kausalität (BGHZ 75, 230 ff.).

Kurzlösung:

Auch eine Übertragung der Grundsätze zur Ersatzfähigkeit so genannter Vorhaltekosten scheidet aus. Der Bewachungsaufwand soll die Zahl der Diebstähle senken, aber nicht deren nachteilige Konsequenzen abmildern. Wären Überwachungskosten ersatzfähig, wäre ein Diebstahl umso teurer, je aufwendiger die Ware überwacht wird. Dies überzeugt nicht. Die Überwachungskosten sind demnach nicht ersatzfähig.

- II. Das Anfallen der **Fangprämie** ist demgegenüber ursächlich auf den Diebstahl zurückzuführen.

Es liegt auch nicht außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit, dass ein Kaufhaus Fangprämien für Diebe aussetzt. Die eingetretene Vermögensminderung beruht damit adäquat kausal auf dem Diebstahl. Fraglich ist aber, ob das Anfallen der Fangprämie dem P auch objektiv zurechenbar ist. Dann muss sich darin gerade diejenige Gefahr realisiert haben, die der Dieb geschaffen hat und die nach dem Schutzzweck der verletzten Normen vermieden werden sollte.

Man könnte argumentieren, dass die C & P - AG die Fangprämie selbst ausgesetzt und freiwillig gezahlt hat. Damit könnte es sich bereits begrifflich nicht um einen ersatzfähigen Schaden, sondern um eine Aufwendung handeln. Außerdem könnte durch das eigenverantwortliche Handeln der Zurechnungszusammenhang entfallen. Letztlich verfängt diese Argumentation jedoch nicht: Anknüpfungspunkt für die Freiwilligkeit muss hier der Diebstahl sein, der die Fangprämie erst „ausgelöst“ hat. Diesen hat die C & P - AG nicht freiwillig geschehen lassen.

Des weiteren könnte gegen die Ersatzfähigkeit der Fangprämie sprechen, dass sie präventive und strafende Zwecke verfolgt, Schadensersatz aber in der Regel nur ausgleichenden Zwecken dient.

Jedoch zählen Aufwendungen, die der Bestohlene macht, um seine Sache wieder zu bekommen, typischerweise zu den ersatzfähigen Schäden. Es kann insoweit keinen Unterschied machen, dass die Belohnung vorsorglich schon vor dem Diebstahl versprochen wird. Der Anspruch auf Zahlung der Belohnung und damit der Schaden entsteht immer erst nach dem Diebstahl (BGHZ 75, 230, 238).

Daraus folgt aber auch eine höhenmäßig Begrenzung der Ersatzfähigkeit von Fangprämien. Diese geht nur bis zu einem Betrag, den ein vernünftiger Eigentümer noch für die Wiedererlangung seiner Sache auszugeben bereit wäre. Die Rspr. hielt unabhängig vom Warenwert Fangprämien von 50 DM für stets ersatzfähig, ein Betrag von 500 DM dürfe in der Regel nicht überschritten werden.

Der Anzug kostete 479 €. Die Fangprämie von 50 € befand sich also in einem angemessenen Verhältnis zum Warenwert, so dass sie hier einen ersatzfähigen Schadensposten darstellt.

- III. Auch das Entstehen der **Bearbeitungskosten** ist äquivalent und adäquat kausal auf den Diebstahl des P zurückzuführen. Die Wahrnehmung eigener Rechte gehört aber zum Pflichtenkreis des Rechtsinhabers. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten (eigener Zeitaufwand, bezahlte Angestellte) unterfallen daher nicht dem Schutzzweck der Norm und sind dem Schädiger somit nicht objektiv zurechenbar. Die Bearbeitungskosten sind also auch kein ersatzfähiger Schadensposten der C & P - AG.

Mithin hat P der C & P – AG nur einen Betrag von 50 € für die Fangprämie des Detektivs gem. § 823 I BGB, § 823 II BGB i.V.m. § 242 StGB zu ersetzen.